Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben "Wesentliche Änderung der Biogasanlage" der Firma SAG Sadisdorfer Agrar AG am Standort 01744 Dippoldiswalde, Frauensteiner Straße 9a

GZ.: 44-8431/2716 Vom 19. Juni 2023

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBI. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die SAG Sadisdorfer Agrar AG in 01744 Dippoldiswalde, Frauensteiner Straße 9a beantragte mit Datum vom 22. Dezember 2022 die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBI. I S. 1792) geändert worden ist, für die wesentliche Änderung der Biogasanlage in 01744 Dippoldiswalde OT Hennersdorf, Obere Dorfstraße 23 B durch die Errichtung eines weiteren BHKW's mit einer Feuerungswärmeleistung von 5,3 MW inklusive Transformator und Netzanschluss, die Errichtung eines Pufferspeichers zur Wärmespeicherung, die Errichtung eines zusätzlichen Gasgebläses und die Optimierung der Biogasführung. Das Vorhaben unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach den Nummern 1.2.2.2, 8.6.3.1, 9.1.1.2, 9.36 und 7.1.5 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBI. I. S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBI. I S. 1799) geändert worden ist.

Die Biogasanlage ist den Nummern 8.4.2.1 (A), 7.5.1 (A) und 1.2.2.2 (S) der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen. Für das Vorhaben war gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 i. V. m. § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

Die Vorprüfung der Landesdirektion hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt, weil die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorrufen kann.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

- Durch die geplanten Änderungen erfolgt keine Beanspruchung neuer Flächen, die baulichen Änderungen betreffen nur das bestehende Betriebsgelände. Es sind daher keine
 nachteiligen Wirkungen auf Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser,
 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds zu erwarten.
- Bei regulärem Anlagenbetrieb ist auch nicht mit anderen oder relevant höheren Geruchsbelastungen gegenüber der bisherigen Genehmigungssituation zu rechnen.
- Beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Gesamtanlage sind aus lärmschutzfachlicher Sicht keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu befürchten.
- Beim Betrieb der geänderten Anlage fallen keine neuen oder anderen Abfälle gegenüber der bisherigen Betriebsweise an.
- Die geplanten Änderungen lassen keine Erhöhung der Anfälligkeit der Anlage für Störfälle, schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten, da die Menge der störfallrelevanten Stoffe nicht geändert wird.

• Eine kumulierende Wirkung mit anderen bestehenden oder zuzulassenden Vorhaben und Tätigkeiten besteht nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBI. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBI. S. 486) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 44, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Dresden, den 19. Juni 2023

Landesdirektion Sachsen Bobeth Referatsleiter